

Arbeitshinweise zur Erteilung/Versagung einer Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe

0	HINTERGRÜNDE	3
	TEIL A – BETRIEBSERLAUBNISVERFAHREN (§ 45 SGB VIII)	4
1	VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ERTEILEN EINER BETRIEBSERLAUBNIS FÜR KINDERTAGESEINRICHTUNGEN	4
1.1	Gesetzliche Grundlagen	4
1.2	Erteilen einer Betriebserlaubnis	6
1.2.1	Rechtsanspruch	6
1.2.2	Inhaber der Erlaubnis	7
1.3	Voraussetzungen für das Erteilen einer Betriebserlaubnis	8
1.4	Bedarfs- und Entwicklungsplanung, Leistungsverpflichtung gemäß § 3 KiFöG	10
1.4.1	Zuständigkeit	10
1.4.1.1	Bedarfs- und Entwicklungsplanung	10
1.4.1.2	Leistungsverpflichtung gemäß § 3 KiFöG	11
2	ANTRAG AUF ERTEILEN DER BETRIEBSERLAUBNIS gem. § 45 SGB VIII	13
3	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLAUBNIS DES BETRIEBES EINER KINDERTAGESEINRICHTUNG	14
3.1	Allgemeines	14
3.2	Finanzierung/Wirtschaftsführung	15
3.3	Konzeption	15
3.3.1	Optimierungskreislauf	16

3.3.2	Vision bzw. Leitbild	17
3.3.3	Prozessbeschreibung	17
3.3.4	Ökonomiekarte (balanced-scorecard)	17
3.3.5	Fachliche Konzeption	18
3.4	Pädagogische Fachkräfte gemäß § 21 KiFöG	19
3.4.1.	Mindestpersonalschlüssel § 21 KiFöG	19
3.4.2.	Pädagogische Fachkräfte	27
3.4.3.	Zulassung durch Einzelfallentscheidung	28
3.5	Einsatz einer Leiterin/eines Leiters gemäß § 22 Abs. 1 KiFöG	42

TEIL B – ANLAGEN

- Anlage 1** Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung § 9 Abs. 1
Nr. 1 - 3 KiFöG
- Anlage 2** Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen
gemäß § 45 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe
- Anlage 3** Personaländerungsmeldung gemäß §§ 45, 47 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe
- Anlage 4** Muster für die Erstellung eines Leitungsprofils

0 Hintergründe

Die Hinweise zum Betriebserlaubnisverfahren dienen der Orientierung und Hilfestellung. Sie richten sich an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die nach § 20 KiFöG seit 01.01.2010 für das Erteilen einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung zuständig sind. Sie richten sich weiterhin an mögliche Träger von Kindertageseinrichtungen, die für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder eine Erlaubnis benötigen.

Die Arbeitshinweise sollen den Ablauf des Erlaubnisverfahrens verständlich machen. Wegen zwischenzeitlicher Rechtsänderungen - KiFöG, Bundeskinderschutzgesetz u. a. mit Novellierung des § 45 SGB VIII - war es notwendig, die Arbeitshinweise grundlegend zu überarbeiten.

TEIL A - Betriebserlaubnisverfahren (§ 45 SGB VIII)

1 Voraussetzungen für das Erteilen einer Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis für eine Tageseinrichtung für Kinder finden sich im

- Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe,
- Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG LSA) und
- Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG).

Gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 SGB VIII bedarf der Träger einer Einrichtung, in der Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, für den Betrieb der Einrichtung einer Erlaubnis. Eine Tageseinrichtung für Kinder unterliegt der staatlichen Aufsicht. Anliegen der Aufsicht und des Erlaubnisvorbehaltes für Tageseinrichtungen für Kinder ist der Schutz von Kindern in den Einrichtungen vor Gefahren für ihr Wohl sowie gegen andere unzulässige Eingriffe in die Rechtspositionen des Kindes.

Im Gesetz wird der Begriff „Kind“ grundsätzlich altersbezogen verwendet. Gemeint sind damit Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

Tageseinrichtungen sind eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen sich Kinder bis zum Schuleintritt oder schulpflichtige Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten (§ 4 Abs. 1 KiFöG).

Tageseinrichtungen für Kinder sind:

- Kinderkrippen, für Kinder bis zu 3 Jahren
- Kindergärten, für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
- Horte, für schulpflichtige Kinder längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- Kindertagesstätten, als kombinierte Tageseinrichtungen für Kinder unterschiedlichen Alters.

Der Erlaubnisvorbehalt ermöglicht, dass die zuständigen Behörden schon vor Betriebsaufnahme den Träger beraten und mit ihm und anderen zu beteiligenden Behörden die weitere Verfahrensweise abstimmen können.

Die Aufsicht obliegt in Sachsen-Anhalt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öTrJH), auf dessen Gebiet die Tageseinrichtung liegt. Ihm obliegen die Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach §§ 45 - 48 SGB VIII. Er überwacht ferner das Einhalten der Vorschriften des KiFöG (§ 20 KiFöG). Das Erteilen der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung hat der **Träger schriftlich beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** zu beantragen.

Eine Erlaubnis ist erforderlich, wenn sechs oder mehr Kinder aufgenommen werden sollen, § 22 Abs. 3 Satz 3 KJHG LSA.

Der **Träger** der Einrichtung muss nachweisen, dass die Erlaubnisvoraussetzungen vorliegen und die zu beteiligenden Ämter keine Einwände gegen den Betrieb haben.

Notwendig sind:

- ein für die Betreuung und Förderung der Kinder geeignetes und zentral gelegenes Gebäude mit einer angrenzenden Freifläche,
- der Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal,
- eine pädagogische Konzeption,
- das Einhalten baulicher, brandschutztechnischer und hygienischer Standards und Sicherheitsbestimmungen.

Träger sind unbedingt darüber zu unterrichten, dass ein Betriebserlaubnisverfahren vor Ablauf dreier Monate regelhaft nicht abgeschlossen werden kann.

Die Erlaubnis muss dem Träger vor Inbetriebnahme der Einrichtung wirksam bekanntgegeben sein.

Nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII handelt ein Träger ordnungswidrig, wenn er ohne Erlaubnis eine Einrichtung betreibt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

1.2 Erteilen einer Betriebserlaubnis

1.2.1 Rechtsanspruch

Jeder Träger einer Tageseinrichtung hat einen Rechtsanspruch auf das Erteilen der Betriebserlaubnis, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Die Erteilung einer Betriebserlaubnis liegt nicht im Ermessen der Behörde. Die öTrJH haben mit den kreisangehörigen Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, den freien Trägern der Jugendhilfe sowie dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe (üöTrSH) in allen Phasen der Bedarfsplanung das Benehmen herzustellen. Die Aufnahme der Tageseinrichtung in den Bedarfsplan ist Voraussetzung für die Weiterleitung von Landesmitteln an die Einrichtungsträger, vgl. § 12a Abs. 2 KiFöG. Die Aufsichtsbehörden gemäß § 20 KiFöG können das Umsetzen der Planung unterstützen, indem sie Trägern die Betriebserlaubnis verweigern oder entziehen, wenn deren Einrichtungen nicht bzw. nicht mehr im Bedarfsplan ausgewiesen sind. Eine derartige Vorgehensweise kommt dann in Betracht, wenn keine wirtschaftliche tragfähige Grundlage für den Betreuungsbetrieb besteht und demzufolge zu besorgen ist, dass der Träger den Bildungsauftrag nicht erfüllen kann. In einem solchen Fall wäre das Wohl der Kinder in der Einrichtung nicht gewährleistet.

Zustimmungsvorbehalt: In derartigen Fällen ist unbedingt die vorherige Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde einzuholen.

1.2.2 Inhaber der Erlaubnis

§ 9 Abs. 1 KiFöG nennt abschließend Träger von Tageseinrichtungen:

1. *Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften,*
2. *anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder*
3. *sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Tageseinrichtung ist und die die Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit erfüllen.*

Betriebstageseinrichtungen sind in die öffentliche Förderung aufzunehmen, soweit sie in dem Jugendhilfeplan gemäß § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Berücksichtigung finden, die pädagogischen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllen und für sämtliche Kinder des Einzugsbereiches angeboten werden, vgl. § 9 Abs. 2 KiFöG i. V. mit §§ 10 Abs. 1, 12a Abs. 2 KiFöG.

Da die Aufzählung der Träger von Kindertageseinrichtungen im KiFöG abschließend ist, sind nur diese Träger gemäß §§ 12, 12a, 12b KiFöG aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren.

Gewerblich betriebene Kindertageseinrichtungen fallen nicht unter § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KiFöG. Das gilt auch, wenn natürliche Personen allein oder als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine Kindertageseinrichtung betreiben. Im Übrigen gilt die Vfg. des Landesverwaltungsamtes vom 17.07.2013 - 601.4.3 - Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung (Anlage 1).

Der Träger muss sicherstellen, dass er zur Erfüllung des Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrags nur geeignetes Personal einsetzt. Ungeeignet sind Personen, deren Verhalten während der Arbeitszeit erkennen lässt, dass sie keine Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Bildungs- und Erziehungsarbeit bieten.

Das wäre beispielsweise anzunehmen, wenn sie während des Dienstes offen rassistisches und/oder soziale Minderheiten diskriminierendes Gedankengut äußern. In diesem Falle muss man annehmen, dass diese Personen keine der Zielstellungen der §§ 1 Abs.1 SGB VIII, 5 Abs. 1-3 KiFöG i. V. mit dem Bildungsprogramm „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“ entsprechende Bildungs- und Erziehungsarbeit leisten können. Entsprechendes gilt beim Verwenden und/oder Zeigen verfassungsfeindlicher Symbole.

Zustimmungsvorbehalt: Sollte das Freizeitverhalten Anlass zur Besorgnis der Nichteignung geben, ist der zuständigen Fachaufsichtsbehörde mit einem Entscheidungsvorschlag zu berichten.

1.3 Voraussetzungen für das Erteilen einer Betriebserlaubnis

Die Betriebserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist, § 45 Abs. 2 S. 1 SGB VIII.

Das ist in der Regel anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Hinweise:

1. Konzeptionen sind aufgrund der mit dem BKiSchuG verbundenen Novellierung des § 45 SGB VIII nicht mehr nur vorzulegen, sondern sind der Maßstab für die Ausstattung, die gegeben sein muss, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung zu gewährleisten. Auch ist mit den einzelnen Attributen (räumliche, fachliche, wirtschaftliche und personelle Voraussetzungen) klargestellt, dass die Aufsichtsbehörde sehr wohl das Recht und die Pflicht hat, zu allen genannten Aspekten genaue Angaben und Belege zu bekommen bzw. zu verlangen (vgl. Wiesner/Mörsberger, SGB VIII, online-Nachtrag der 4. A., § 45 Rn N 3 (Link: <http://rsw.beck.de/cms/?toc=WiesnerSGB.20&docid=330472>))
2. Wenn die Einrichtung nicht in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs.1 S. 2 KiFöG aufgenommen ist, ist sorgfältig zu prüfen, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind. Der Träger muss belegen, dass er ohne öffentliche Förderung gemäß §§ 12, 12a, 12b KiFöG den Bildungsauftrag gemäß § 5 KiFöG i. V. mit dem Bildungsprogramm, mit dem erforderlichen Fachpersonal gemäß § 21 Abs. 2 und 3 KiFöG erfüllen kann.
3. Hinsichtlich der Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung und Beschwerdemöglichkeiten sollte man sich an der Empfehlung der BAGLJÄ "Sicherung der Rechte von Kindern als Qualitätsmerkmal von Kindertageseinrichtungen" orientieren. Man kann sie unter diesem Link einsehen und/ oder downloaden:
http://www.bagljae.de/downloads/114_sicherung-der-rechte-von-kindern-in-kitas.pdf

4. Festlegungen zur Qualitätssicherung und zum Führungszeugnis sind im § 45 Abs. 3 SGB VIII enthalten. Den dezidierten Voraussetzungen bei der Kindeswohlprüfung entspricht eine Erweiterung der Verfahrenspflichten der Antragstellenden.

Wie bisher ist die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, aber jetzt ausdrücklich mit der Vorgabe, dass sie „auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt“ (§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII).

Darüber hinaus hat der Träger der Einrichtung im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von erweiterten Führungszeugnissen (§ 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG) sichergestellt ist; diese Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII) (vgl. Wiesner/Mörsberger, SGB VIII, online-Nachtrag der 4. A., § 45 Rn N 6).

(Link: <http://rsw.beck.de/cms/?toc=WiesnerSGB.20&docid=330472>).

Die Erlaubnis ist nicht zu erteilen, wenn der Träger die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 2 S. 2 SGB VIII nicht erfüllt und sich auch durch Nebenbestimmungen nicht sicherstellen lässt, dass er die gesetzlichen Voraussetzungen für das Erteilen der Betriebserlaubnis erfüllt.

Eine Erlaubnis ist nur zu versagen, wenn objektiv feststellbare Tatsachen vorliegen, die mit Sicherheit erheblichen Gefahren für das Wohl der Kinder darstellen. Verdachtsmomente rechtfertigen nicht, den Antrag abzulehnen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat als Aufsichtsbehörde unverändert die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass das Wohl der Kinder nicht gewährleistet ist.

Regelungen zur Überschreitung der Gesamtkapazität

(siehe Erlass MS 05.10.2011 AZ: 43-5132 i. V. m. Ergebnisprotokoll zur Beratung mit Vertreterinnen/Vertretern der Jugendämter der Landkreise, kreisfreien Städten und dem Landesverwaltungsamt, Landesjugendamt, Referat 601 - Kinder und Jugend am 29.09.2011)

Eine Überschreitung der festgelegten Platzkapazität in der Betriebserlaubnis ist beim Jugendamt vorher schriftlich zu beantragen. In dem Antrag ist

2. die Anzahl der Plätze, die über die Platzkapazität der Betriebserlaubnis eingerichtet werden sollen,
3. der Grund für die Schaffung der vorübergehenden Platzkapazität und
4. der Zeitraum für die Überschreitung der in der Betriebserlaubnis festgelegten Platzkapazität

aufzuführen.

Die Überschreitung sollte, wenn ein hinreichender Grund dargelegt wurde, unter Beachtung des Kindeswohls - insbesondere hinsichtlich der räumlichen und personellen Gegebenheiten - mit einer zeitlich angemessenen Befristung geduldet werden.

Als zeitlich angemessen wird ein Zeitraum von 3 - 6 Monaten, in jedem Fall unter einem Jahr, angesehen. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 6 KiFöG das Kuratorium der Tageseinrichtung am Verfahren beteiligt war.

1.4 Bedarfs- und Entwicklungsplanung, Leistungsverpflichtung gemäß § 3 KiFöG

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der Bedarfsplanung bilden §§ 79, 80 SGB VIII sowie § 10 KiFöG i. V. mit §§ 5, 8, 14 KiFöG. Die Bedarfsplanung als **Planungsinstrument** ist **Bestandteil der Jugendhilfeplanung** und **Leitlinie für die Verwaltung**. Sie umfasst den gesamten Bereich der Kinder bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang (§ 3 KiFöG - Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz).

1.4.1 Zuständigkeit

1.4.1.1 Bedarfs- und Entwicklungsplanung

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- Die Planungsverantwortung liegt unverändert bei den öTrJH. Der öTrJH hat für seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich einen Bedarfsplan aufzustellen.
- Die öTrJH müssen eine an den Bedürfnissen von Familien und Kinder orientierte, konzeptionell vielfältige, leistungsfähige, zahlenmäßig ausreichende und wirtschaftliche Struktur von Tageseinrichtungen schaffen und vorhalten.
- Das Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, den Trägern der freien Jugendhilfe und dem üöTrSH ist in allen Phasen der Bedarfsplanung herzustellen.
- Der Plan ist in angemessenen Abständen fortzuschreiben, um aktuellen und/oder prognostizierten Entwicklungen und/oder Bedarfen Rechnung zu tragen.

1.4.1.2 Leistungsverpflichtung gemäß § 3 KiFöG

Planungsverantwortung und Leistungsverpflichtung gemäß § 3 KiFöG obliegen dem öTrJH. Die kreisangehörigen kommunalen Gebietskörperschaften bleiben gemäß §§ 2 Abs. 1 GO-LSA, 2 Abs. 1 VerbGemG LSA verantwortlich für das Vorhalten eines auskömmlichen Angebots an Betreuungsplätzen. Bei dieser Rechtspflicht handelt es sich um eine objektivrechtliche Verpflichtung. Den Eltern und/oder Kindern räumen diese Normen keine individuell einklagbare Ansprüche ein.

- Das Umsetzen des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung obliegt nunmehr den Landkreisen und kreisfreien Städten als öTrJH.
- Das elterliche Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 3 b KiFöG ist unverändert zu beachten. Der Rechtsanspruch gemäß § 3 KiFöG ist auf Einrichtungen im Land Sachsen-Anhalt beschränkt. Diese Beschränkung gilt folgerichtig auch für das Ausüben des elterlichen Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 3 b KiFöG. Länderübergreifende Betreuungssettings sind weiterhin möglich. In derartigen Fällen erfolgt keine Finanzierung gemäß §§ 11-12b KiFöG. Den kreisangehörigen Gebietskörperschaften und/oder den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe steht es frei, sich an der Finanzierung eines in einem anderen Bundesland in Anspruch genommenen Betreuungsplatzes zu beteiligen. Es handelt sich dann um eine freiwillige Leistung. Im Übrigen kann man sich an bisher von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen orientieren.

Ziele

- Vorhalten eines ausreichenden und wirtschaftlichen Angebots von Tageseinrichtungen, das sich an
 - den Bedürfnissen, Interessen und Wünschen von Kindern und deren Familien,
 - der Vielfältigkeit von pädagogischen Konzepten,
 - den Bedarf nach besonderen Förderangeboten für gehandicapte und benachteiligte Kinder sowie
 - der Geburtenentwicklung im Einzugsbereich orientiert.
- Erfüllen der Aufgaben nach SGB VIII und KiFöG.
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.
- Berücksichtigung von familienunterstützenden und/oder kinderschützenden Netzwerken, Pluralität der Trägerlandschaft sowie der Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet.

Bestandteile

Bestandsaufnahme:

- Zahl der Einrichtungen in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften
- Trägerschaft der Tageseinrichtungen (§ 9 KiFöG)
- Zweckbestimmung (§ 4 KiFöG)
- Kapazität der Tageseinrichtung, Alter der zu betreuenden Kinder
- Plätze für inklusive Betreuung und Förderung von gehandicapten und/oder sozial benachteiligten Kindern (§ 8 KiFöG)
- Öffnungszeiten, Schließzeiten
- Tagespflegestellen (§ 6 KiFöG)
- sozialpädagogische Ausrichtung der Tageseinrichtung (§ 5 KiFöG)
- mittel- und/oder langfristige Perspektive der Einrichtung unter dem Gesichtspunkt der Auslastung
- erforderliche investive Maßnahmen

Bedarfsermittlung:

- Betreuungsbedarfe der Kinder (§ 3 Abs. 6 KiFöG)
- bisherige Inanspruchnahme der Einrichtungen (durch Kinder der Sitzgemeinde, durch Kinder aus anderen Gemeinden/Landkreisen/Bundesländern, Wunsch- und Wahlrecht).

2 Antrag auf Erteilen der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII

Für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung benötigt der Träger eine Erlaubnis, § 45 Abs.1 S. 1 SGB VIII. Diese ist jeweils rechtzeitig vor geplanter Betriebsaufnahme zu beantragen. Der Träger sollte für das Stellen des Antrags den **Antrag auf Betriebserlaubnis** (Anlage 2) verwenden.

Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger gemäß § 45 Abs. 3 SGB VIII mit dem Antrag außerdem vorzulegen:

- eine Konzeption der Einrichtung, die auch Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt (vgl. § 5 Abs. 3 KiFöG)
- in Hinblick auf die Eignung des Personals Nachweise, dass die Vorlage und Prüfung aufgabenspezifischer Ausbildungsnachweise sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 BZRG sichergestellt sind.

Ausbildungsnachweise in Kopie sind für das einzustellende Betreuungspersonal nicht beizufügen. Ausreichend ist, wenn der Antragsteller die berufsqualifizierende Ausbildung i.S.v. § 21 Abs. 3 KiFöG darlegt. Die Vorlage von Ausbildungsnachweisen in Kopie ist - anders als bisher - mit Blick auf § 47 S. 1 Nr. 1 SGB VIII und aus Gründen der Verfahrensvereinfachung entbehrlich. Der Träger sollte die beglaubigten Ausbildungsnachweise der Betreuungskräfte zu den Personalunterlagen nehmen. Kopien sind ausreichend, wenn die Originale vorgelegen haben und dies auf der Kopie und/oder in den Akten vermerkt ist. Der Träger hat ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis von jeder in der Kindertageseinrichtung beschäftigten Person zu seinen Personalunterlagen zu nehmen. Bei örtlichen Prüfungen gemäß § 46 SGB VIII ist zu prüfen, ob der Träger den o. a. Pflichten nachkommt bzw. nachgekommen ist.

Dem Antrag sind außerdem beizufügen:

- **Grundrisszeichnung** mit Angabe der Größe und Nutzungsart der Räume sowie des Außenbereiches, vgl. § 14 KiFöG.
- Aktuelle **Prüfberichte der Fachämter**
Zur Gewährleistung des Kindeswohls muss sichergestellt sein, dass die Einrichtung auch im Außenbereich den hygienischen, bauordnungsrechtlichen sowie brandschutztechnischen Anforderungen genügt.
- Ggf. **Kopie der Eintragung in das Vereinsregister** (freie Träger).
- Ggf. **Nachweis der Gemeinnützigkeit** (freie Träger)
- **Gesellschaftsvertrag/ Satzung des Trägers** (freie Träger)
- **Anerkennung als freier Träger der öffentlichen Jugendhilfe** nach § 75 SGB VIII i. V. mit § 14 Abs. 3 KJHG LSA).

3 Voraussetzungen für die Erlaubnis des Betriebes einer Kindertageseinrichtung

3.1 Allgemeines

Gemäß § 45 Abs. 1 SGB VIII bedarf der Träger einer Einrichtung, in der Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, für den Betrieb der Einrichtung einer Erlaubnis. Eine Tageseinrichtung für Kinder unterliegt der staatlichen Aufsicht. Anliegen der Aufsicht und des Erlaubnisvorbehaltes für Tageseinrichtungen für Kinder ist der Schutz von Kindern in den Einrichtungen vor Gefahren für ihr Wohl sowie gegen andere unzulässige Eingriffe in die Rechtspositionen des Kindes.

Zu Tageseinrichtungen für Kinder zählen auch Einrichtungen, die im Hinblick auf „flexible“ Arbeitszeitmodelle eine Betreuung in den Nachtstunden anbieten, solange sich Kinder dort nicht „rund um die Uhr“, sondern während der arbeitsbedingten Abwesenheit der Eltern bzw. des Elternteils aufhalten. Dabei ist den spezifischen Bedürfnissen der Kinder im Rahmen der Betriebserlaubnis Rechnung zu tragen. Die Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung ist dahin zu „beschränken“, dass die Kinder täglich in ihr Elternhaus zurückkehren müssen. Wenn der Träger das nicht gewährleistet, betreut er ohne Betriebserlaubnis. In derartigen Fällen ist ein Verwaltungsverfahren einzuleiten, um mit verwaltungsrechtlichen Mitteln bis hin zum Widerruf der Erlaubnis auf rechtskonforme Betreuung hinzuwirken. Gleichzeitig ist auch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 104 Abs.1 Nr. 2 SGB VIII einzuleiten.

Zustimmungsvorbehalt: Wenn Sie aus Gründen der Opportunität davon absehen wollen, die Ordnungswidrigkeit zu verfolgen, müssen Sie z u v o r die Zustimmung des Landesverwaltungsamtes - Landesjugendamt - einholen.

3.2 Finanzierung/Wirtschaftsführung

Die Erlaubnisprüfung erstreckt sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Trägers der Einrichtung (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Der Träger muss den Nachweis ausreichender Finanzierung führen sowie gewährleisten, dass eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung möglich ist. Zu geringe Mittel oder unzureichende Finanzierungsverhältnisse können sich nachteilig auf die Qualität und Kontinuität der Betreuung und auf das Wohl der Kinder auswirken. Das kann dem Erteilen der beantragten Erlaubnis entgegenstehen.

Zustimmungsvorbehalt: Wenn Sie aus den vorgenannten Gründen eine Betriebserlaubnis versagen wollen, müssen Sie z u v o r die Zustimmung der zuständigen Fachaufsichtsbehörde einholen.

3.3 Konzeption

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis muss der Träger die Konzeption der Einrichtung vorlegen (§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII i. V. mit § 5 Abs. 3 Satz 3 KiFöG), damit die Betriebserlaubnisbehörde das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen für das Erteilen der Betriebserlaubnis prüfen kann. Die Konzeption muss sich an dem neuen Bildungsprogramm „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“ ausrichten und darf ihm nicht zuwiderlaufen, § 5 Abs. 3 S. 2 KiFöG.

In der Konzeption sind die Ziele der Arbeit in der Tageseinrichtung und die konkrete Umsetzung des gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages, unter Berücksichtigung ihres Umfeldes, festzulegen. Weder Gesetz noch das Bildungsprogramm machen diesbezüglich einengende Vorgaben. Auch muss die Konzeption Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung geben. Insbesondere auf Grundlage des Bildungsprogramms wird man hier sogenannten dynamischen Qualitätssicherungsmaßnahmen (QSM) den unbedingten Vorzug vor genormten QSM - Beispiel DIN EN ISO 9000 - geben müssen. Dynamische QSM zeichnen sich dadurch aus, dass die eigenverantwortliche Entwicklung einer Organisation im Vordergrund steht. Es gibt keine externen Vorgaben. Allein die Träger und deren verantwortliche Akteure entscheiden, in welchen Bereichen und mit welchen Mitteln sie den Entwicklungsprozess vorantreiben wollen.

Aufsichtsbehördlich ist darauf zu achten und ggf. hinzuwirken, dass die Qualitätsentwicklungsinstrumente folgende Bestandteile enthalten:

- Qualitätsfeststellung, das heißt eine Ist-Analyse der vorhandenen Arbeit in der Kindertageseinrichtung,
- Bewertung der Qualität anhand eines Kriterienkataloges (Sollzustand, Ziele),
- Festlegen von Maßnahmen zum Erreichen der Ziele,
- Verwirklichen der geplanten Maßnahmen,
- Evaluation: Überprüfen der Umsetzung der Maßnahmen und ihrer Wirkung,
- Regelmäßiges Wiederholen des gesamten Verfahrens.

Diese Bestandteile müssen vorhanden sein, um ein QM-Instrument als geeignet anzusehen. Den Trägern steht es frei, welches Instrument sie nutzen und gegebenenfalls modifiziert anwenden.

Qualitätsentwicklungsprozesse sind schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren (Protokolle, Zielvereinbarungen, Evaluationsergebnisse, Zwischenberichte, Maßnahmenplanungen...). Die Arbeitsschritte sollen aufgrund der Dokumentation nachvollziehbar sein.

Der Qualitätsentwicklungsprozess soll kontinuierlich erfolgen. Da nicht alle Bereiche der Arbeit der Kindertageseinrichtung gleichzeitig bearbeitet werden können, ist es notwendig, schrittweise vorzugehen. Innerhalb eines mittelfristigen Zeitraumes (drei - fünf Jahre) soll jedoch der gesamte Bereich der Arbeit in den Einrichtungen einer Evaluation unterzogen werden.

Wesentlich ist, dass die Prozesse die tatsächliche Qualität der Arbeit in den Einrichtungen feststellen, verbessern und absichern und dass sie in einer gewissen Regelmäßigkeit durchgeführt werden. Eine externe Überprüfung beziehungsweise eine regelmäßige Zertifizierung als ergänzende Maßnahme kann hilfreich sein, ist jedoch vom Gesetzgeber nicht vorgegeben. Die Entscheidung darüber trifft der Einrichtungsträger.

Beispielhaft seien hier einige Instrumente zur Qualitätssicherung angeführt:

3.3.1 Optimierungskreislauf

Der Optimierungskreislauf ist der kleinste Veränderungsvorgang innerhalb eines QMS. Er besteht aus vier Schritten: Messen des Ist-Zustandes; Implementieren einer Verbesserung; Nachmessen der Veränderung; Dokumentieren des veränderten Verfahrens.

3.3.2 Vision bzw. Leitbild

Im Leitbild beschreibt eine Organisation eine große Vision, die sie anstrebt. Charakteristikum einer Vision ist es, Dinge zu beschreiben, die noch nicht existieren und deren Umsetzbarkeit noch nicht geklärt wurde. Ein Leitbild ist dann für eine Organisation wichtig, wenn die Entwicklungsrichtung nicht fest vorgegeben, sondern Teil des Entwicklungsprozesses ist. Das Leitbild schafft so weite Orientierungsräume, die dann schrittweise in Missionen umgesetzt werden können. Leitbilder haben dann eine besondere Aussagekraft, wenn sie von möglichst vielen Beteiligten einer Organisation erarbeitet wurden. In fortgeschrittenen Organisationen wird neben dem Leitbild auch ein Profil (oder „Status Quo“) beschrieben. Das Profil spiegelt wider, was vom Leitbild bereits in konkreten Formen umgesetzt worden ist und somit Bestandteil der Organisation wurde.

3.3.3 Prozessbeschreibung

Die Prozessbeschreibung (oder Dokumentation) dokumentiert alle Verfahren und Teile davon, die regelmäßig ausgeführt werden. Die Prozessbeschreibung stellt somit das Gedächtnis einer Organisation dar.

3.3.4 Ökonomiekarte (balanced-scorecard)

Die Ökonomiekarte findet hauptsächlich in der dynamischen Qualitätssicherung Anwendung. Sie ist ein Werkzeug, durch das eine Organisation ihre knappen finanziellen und personellen Ressourcen optimal einsetzen kann. Mithilfe der Ökonomiekarte wird definiert, welche Veränderungsmaßnahmen mit welchem Aufwand in welcher Zeit umsetzbar sind. So kann für eine vorbestimmte Periode (i.d.R. für ein Jahr) festgelegt werden, welche Maßnahmen im Zusammenwirken die besten Ergebnisse erzielen können. Ziel der Ökonomiekarte ist es, die Kräfte in einer Organisation optimal zu bündeln und einer Überlastung vorzubeugen, indem erreichbare Veränderungsziele vereinbart werden (Quelle: Wikipedia-Online-Lexikon).

3.3.5. Fachliche Konzeption

Die fachliche Konzeption ist dahingehend zu prüfen, ob sie den Mindestanforderungen und dem Bildungsprogramm entspricht. Das neue Bildungsprogramm berührt die Selbstständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe allenfalls am Rande. Es bleibt Ihnen unbenommen, das Bildungsprogramm mit trägerspezifischen Schwerpunkten bei der Zielstellung durchzuführen. Die Wertvorstellungen und Erziehungsziele des Trägers sind grundsätzlich zu akzeptieren, solange keine Gefährdung des Wohles der Kinder zu besorgen ist und sie dem Bildungsprogramm nicht zuwiderlaufen.

Erziehungsziele, die den Wertentscheidungen des Grundgesetzes - Toleranz des Anderen grundsätzlich auch in weltanschaulicher Hinsicht, Diskriminierungsfreiheit usw. - zuwiderlaufen, gefährden selbstredend das Kindeswohl. Daher kann die religiöse oder weltanschauliche Grundausrichtung einzelner Träger nur ausnahmsweise rechtfertigen, das Erteilen einer Betriebserlaubnis zu versagen.

Zustimmungsvorbehalt: Wenn Sie aus den vorgenannten Gründen eine Betriebserlaubnis versagen wollen, müssen Sie z u v o r die Zustimmung der zuständigen Fachaufsichtsbehörde einholen.

Es ist nicht im Sinne des Gesetzgebers, dass örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Aufsicht nach § 20 KiFöG nur Qualitätsmanagementsysteme eines Bildungsträgers akzeptieren. Ansinnen und Anspruch des SGB VIII und des KiFöG sind, dass eine Vielfalt der Träger und Konzepte einschließlich Qualitätsmanagementsystem besteht. Der § 20a KiFöG wurde gerade deshalb aufgehoben, damit nicht nur ein Qualitätsmanagementsystem zur Anwendung kommt, sondern der Träger eines seinen Kindertageseinrichtungen und den Konzepten angepasstes System nutzen kann. Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind dementsprechend zu beraten und ggf. zu unterstützen. Von Hinweisen oder Vorgaben ist abzusehen, die die Träger als Beschränkung ihrer Wahlfreiheit gemäß § 5 Abs. 3 S. 3 KiFöG empfinden könnten (vgl. Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 04.12.2013).

3.4 Pädagogische Fachkräfte gemäß § 21 KiFöG

§ 21 Abs. 1 KiFöG

Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen muss durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gewährleistet sein.

Um die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen (vgl. § 5 KiFöG) erfüllen zu können, ist durch den jeweiligen Träger sicherzustellen, dass die Personalausstattung in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht dem einrichtungsspezifischen Konzept Rechnung trägt.

3.4.1 Mindestpersonalschlüssel

§ 21 Abs. 2 KiFöG

Der Mindestpersonalschlüssel in einer Tageseinrichtung beträgt:

1. *für jedes Kind unter drei Jahren:*
bis zum 31. Juli 2015
0,15 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft
ab dem 1. August 2015
0,18 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft
2. *für jedes Kind von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht:*
0,08 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft und
3. *für jedes Schulkind:*
0,05 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft.

Bezugsgrößen für die Mindestpersonalschlüssel sind die jährliche Summe der vereinbarten Betreuungsstunden sowie die vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung.

Ist an der Tageseinrichtung eine Außenstelle bzw. ein 2. Standort angegliedert, gelten o. g. Mindestpersonalschlüssel ebenso.

In der nachfolgenden Übersicht werden die geltenden Mindestpersonalschlüssel ab dem 1. August 2015 dargestellt.

Berechnungsformel: Vollzeitfachkraft (40 h/Woche) dividiert durch Betreuungszeit dividiert durch Berechnungsfaktor = Anzahl der Kinder je Vollzeitfachkraft

Kinder bis 3 Jahre (Kinderkrippe)	
<i>Berechnungsfaktor</i>	0,18
Anzahl der Kinder je Fachkraft (40 h/Woche) bei einer <i>Betreuungszeit von 45 h/Woche</i>	1 : 4,93
Anzahl der Kinder je Fachkraft (40 /Woche) bei einer <i>Betreuungszeit von 40 h/Woche</i>	1 : 5,55

Kinder ab 3 Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten)	
<i>Berechnungsfaktor</i>	0,08
Anzahl der Kinder je Fachkraft (40 h/Woche) bei einer <i>Betreuungszeit von 45 h/Woche</i>	1 : 11,11
Anzahl der Kinder je Fachkraft (40 h/Woche) bei einer <i>Betreuungszeit von 40 h/Woche</i>	1 : 12,50

Kinder ab Beginn der Schulpflicht (Hort)	
<i>Berechnungsfaktor</i>	0,05
Anzahl der Kinder je Fachkraft (40 h/Woche) bei einer <i>Betreuungszeit von 40 h/Woche</i>	1 : 20,00
Anzahl der Kinder je Fachkraft (40 h/Woche) bei einer <i>Betreuungszeit von 30 h/Woche</i>	1 : 26,67

Bei der Berechnung des Mindestpersonalschlüssels ab dem 01.08.2015 sind die folgenden Hinweise zu beachten und die in den Beispielen aufgezeigten Rechenwege anzuwenden (vgl. hierzu Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 05.07.2013, AZ: 601.4.3):

Grundsätzliches

Der Mindestpersonalschlüssel:

- bezieht sich auf die ganze Einrichtung (nicht auf einzelne Gruppen),
- ist im Jahresmittel sicherzustellen (nicht zu jeder Stunde),
- trifft keine Aussagen zur Dienstplangestaltung,
- enthält keine Leitungsstunden,
- berührt keine Fragen der Aufsichtspflicht, Kindeswohlgefährdung usw. Diese sind zusätzlich zum Mindestpersonalschlüssel zu beachten.

Der Mindestpersonalschlüssel besteht aus drei Komponenten:

1. dem gesetzlich festgelegten Faktor (Schlüssel),
2. den vereinbarten Betreuungsstunden der Kinder und
3. den vereinbarten Arbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte.

zu 1:

Es sind drei unterschiedliche Faktoren festgelegt:

- Faktor 0,18 für jedes Kind unter drei Jahren
- Faktor 0,08 für jedes Kind von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und
- Faktor 0,05 für jedes Schulkind.

Jedes einzelne Kind ist folglich zu jedem Zeitpunkt einer ganz bestimmten Altersklasse zugeordnet.

Vorbemerkungen zu 2. und 3.:

- Maßgeblich sind die jeweils **vereinbarten Verträge** (Arbeitsvertrag, Betreuungsvertrag) nicht die tatsächlichen Anwesenheitstage der Kinder oder Fachkräfte. Die maßgebliche Periode ist der **Jahreszeitraum**. Dieser ist kalendarisch nicht gesetzlich bestimmt und im Prinzip frei wählbar. Sinnvoll scheint ein Bezug auf das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) oder das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.). Andere Bezugszeiträume sind zulässig. Zu beachten ist, dass der Bezugszeitraum in beiden Bereichen übereinstimmt.
- In den Arbeitsverträgen werden die wöchentlichen Arbeitsstunden und in den Betreuungsverträgen die wöchentlichen Betreuungsstunden vereinbart. Diese sind in Jahresarbeitsstunden und Jahresbetreuungsstunden umzurechnen. Bei der Berechnung ist jeweils von 52 Wochen im Jahr auszugehen.

Beispiele:

Wochenarbeitszeit: 40 Std. → Jahresarbeitsstunden = 2.080 Std. (40 x 52)

Wochenarbeitszeit: 26,5 Std. → Jahresarbeitsstunden = 1.378 Std. (26,5 x 52)

zu 2: Berechnung der Jahresbetreuungsstunden für ein Kind

Grundlage der Berechnung ist der Betreuungsvertrag, den die Einrichtung mit den Eltern abschließt (in der Regel mit einer Laufzeit von einem Jahr). Darin wird u. a. der Betreuungsumfang vereinbart (meist durch Angabe der Wochenstundenzahl). Sofern vertraglich keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, werden Fehlzeiten des Kindes durch Krankheit oder Urlaub nicht vom vereinbarten Betreuungsumfang abgezogen. Solche Fehlzeiten sind daher bei der Anwendung des Personalschlüssels nicht herauszurechnen.

Jedes Kind in der Einrichtung ist mit den jeweils vereinbarten Betreuungsstunden vollumfänglich bei der Anwendung des Mindestpersonalschlüssels zu berücksichtigen - unabhängig vom Umfang des gesetzlichen Betreuungsanspruchs, von einem Wohnort außerhalb Sachsen-Anhalts usw.

Werden bei Schulkindern (Hort) unterschiedliche Betreuungszeiten für Schultage und schulfreie Tage vereinbart, können für die Berechnung der Jahresbetreuungsstunden pauschal 75% Schultage und 25% schulfreie Tage angenommen werden (ein genaues Auszählen der Tage für jedes Bezugsjahr ist nicht erforderlich).

Beispiele zur Berechnung der Jahresbetreuungsstunden:

(Bezugszeitraum hier: Kalenderjahr):

- Für Anna wurde eine Kindergartenbetreuung im Umfang von 50 Wochenstunden vereinbart. Die Jahresbetreuungsstunden für sie betragen 2.600 Stunden (50 x 52).
- Für Bert wurde eine Kindergartenbetreuung im Umfang von 37 Wochenstunden ab der 20. Kalenderwoche vereinbart. Die Jahresbetreuungsstunden für ihn betragen 1.221 Stunden (37 Std./Woche x 33 Wochen).
- Für Charlotte wurde eine Krippenbetreuung im Umfang von 40 Wochenstunden vereinbart. Die Jahresbetreuungsstunden für sie betragen 2.080 Stunden (40 x 52).
- Für Daniela wurde eine Hortbetreuung im Umfang von 20 Wochenstunden vereinbart. Eine abweichende Regelung für Ferienzeiten besteht nicht. Die Jahresbetreuungsstunden für sie betragen 1.040 Stunden (20 x 52).

- Auch für Ernie wurde eine Hortbetreuung im Umfang von 20 Wochenstunden (4 Std./Tag) vereinbart. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass an schulfreien Tagen der Betreuungsumfang 45 Wochenstunden (9 Std./Tag) beträgt.

Schultage: $20 \text{ WS} \times 52 \text{ Wochen} \times 0,75 \text{ (Pauschalanteil)} = 780 \text{ Stunden}$

schulfreie Tage: $45 \text{ WS} \times 52 \text{ Wochen} \times 0,25 \text{ (Pauschalanteil)} = 585 \text{ Stunden}$

Jahresbetreuungsstunden für Ernie insgesamt: 1.365 Stunden

- Fiona wird in einer Krippe 40 Stunden pro Woche betreut. Sie wird im September (38. KW) 3 Jahre alt. Die Jahresbetreuungsstunden betragen für sie 2080 Stunden (40 x 52). Da sich in diesem Fall die Zugehörigkeit zur Altersklasse ändert und bei der weiteren Berechnung zwei unterschiedliche Schlüssel anzuwenden ist, sollte jedoch bereits an dieser Stelle eine getrennte Berechnung erfolgen:

Fiona (Krippe) $40 \text{ WS} \times 38 \text{ Wochen} = 1.520 \text{ Jahresbetreuungsstunden}$

Fiona (KiGa) $40 \text{ WS} \times 14 \text{ Wochen} = 560 \text{ Jahresbetreuungsstunden}$

zu 3: Berechnung der Jahresarbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft

Zu den vergüteten Jahresarbeitsstunden (Bruttoarbeitszeit) einer pädagogischen Fachkraft zählen auch:

- bezahlte Urlaubstage,
- bezahlte Krankheitstage (Entgeltfortzahlung),
- gesetzliche Feiertage,
- Fortbildungsmaßnahmen während der Arbeitszeit.

Nicht dazu zählen:

- unbezahlte Urlaubstage,
- Krankheitstage über die Grenze der Entgeltfortzahlung hinaus,
- Freistellungen für Leitungstätigkeiten nach § 22 Abs. 1.

Beispiele zur Berechnung der Jahresarbeitsstunden:

- Frau A arbeitet Vollzeit (40 Std./Woche), nimmt ihren regulären Jahresurlaub in Anspruch, ist zwei Wochen wegen einer starken Erkältung krankgeschrieben und nimmt an einer Fortbildung zum neuen Bildungsprogramm teil: Ihre Jahresarbeitsstunden belaufen sich auf 2.080 Stunden (40 x 52). Diese 2.080 Jahresarbeitsstunden sind auch die Basis zur Umrechnung in Vollzeitäquivalente (VzÄ).
- Herr B arbeitet Teilzeit (27 Std./Woche). Krankheitsbedingt fällt er im Bezugsjahr 9 Wochen aus, erhält also für 3 Wochen keine Lohnfortzahlung. Seine Jahresarbeitsstunden belaufen sich auf 1.323 Stunden (27 Std. x 49 Wochen).
- Frau C arbeitet wie Frau A Vollzeit (40 Std./Woche). Sie wird vom Träger für Leitungsaufgaben für 6 Stunden wöchentlich von der Betreuung freigestellt. Die beim Mindestpersonalschlüssel zu berücksichtigenden Jahresarbeitsstunden belaufen sich hier auf 1.768 Stunden (34 Std. x 52 Wochen).
- Herr D wurde in der 31. Kalenderwoche in Vollzeit (40 Std./Woche) neu eingestellt. Berechnungsperiode ist in seiner neuen Kita das Kalenderjahr. Seine Jahresarbeitsstunden in der neuen Kita belaufen sich auf 880 Stunden (40 Std. x 22 Wochen).

Beispiele für die Anwendung des Mindestpersonalschlüssels in einer Einrichtung:

Die Jahresbetreuungsstunden aller Kinder der Einrichtung müssen mindestens in dem festgelegten Verhältnis zu den vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte stehen. Die Anzahl der Jahresarbeitsstunden darf überschritten werden.

1) Summe der Jahresbetreuungsstunden aller Kinder

Die Jahresbetreuungsstunden der einzelnen Kinder werden mit dem Faktor der jeweiligen Altersklasse multipliziert. Für die oben genannten Beispielkinder ergibt sich folgende Berechnung:

Beispiel 1				
<i>Kind</i>	<i>Altersklasse</i>	<i>Jahresbetreuungsstunden</i>	<i>Faktor</i>	<i>Mindestjahresarbeitsstunden</i>
Anna	KiGa	2.600	0,08	208,00
Bert	KiGa	1.221	0,08	97,68
Charlotte	Krippe	2.080	0,18	374,40
Daniela	Hort	1.040	0,05	52,00
Ernie	Hort	1.365	0,05	68,25
Fiona_a	Krippe	1.520	0,18	273,60
Fiona_b	KiGa	560	0,08	44,80
			Summe	1.118,73

Diese 1.118,73 Jahresarbeitsstunden entsprechen 0,54 VzÄ mit 40 Wochenstunden.

Es ist auch möglich, die Jahresbetreuungsstunden der Kinder einer Altersklasse mit gleichlautenden Verträgen erst zu addieren und dann mit dem entsprechenden Faktor zu multiplizieren (vgl. Beispiel 3).

2) Summe der Jahresarbeitsstunden aller pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung

Die Jahresarbeitsstunden der einzelnen Fachkräfte einer Einrichtung werden addiert.

Für die oben genannten Beispielfachkräfte könnte dies wie folgt aussehen:

Beispiel 2	
Fachkraft	Jahresarbeitsstunden
Frau A	2.080
Herr B	1.323
Frau C	1.768
Herr D	880
Summe	6.051

Diese Einrichtung kann 6.051 Jahresarbeitsstunden sicherstellen.

Bei einer Betreuungszeit von je 50 Stunden/ Woche kann diese Einrichtung höchstens:

13 Krippenkinder (6.051 / 468 Mindestarbeitsstunden pro Kind) oder
29 Kindergartenkinder (6.051 / 208 Mindestarbeitsstunden pro Kind) aufnehmen.

Die Jahresmindestarbeitsstunden pro Kind werden für jeden denkbaren Betreuungsvertrag wie folgt ermittelt:

Betreuungsstunden pro Woche x 52 Wochen x Altersgruppenfaktor

3) Ermittlung der Mindestvollzeitäquivalente in einer Einrichtung

Beispiel 3					
Anzahl Verträge	Altersklasse	Wochenstunden	Jahresbetreuungsstunden (Anzahl*WS*52)	Faktor	Mindestarbeitsstunden
2	Krippe	30	3.120	0,18	561,60
6	Krippe	50	15.600	0,18	2.808,00
1	KiGa	30	1.560	0,08	124,80
24	KiGa	50	62.400	0,08	4.992,00
17	Hort	24	21.216	0,05	1.060,80
12	Hort	36	22.464	0,05	1.123,20
Summe					10.670,40

Eine Einrichtung, wie in diesem Beispiel, muss eine vertragliche Jahresarbeitszeit von 10.670,40 Stunden sicherstellen, um den Mindestpersonalschlüssel zu erfüllen.

Eine Vollzeitkraft (VzÄ) leistet jährlich 2.080 Arbeitsstunden.

Zur Ermittlung der mindestens notwendigen VzÄ gilt die Formel:

Mindestjahresarbeitsstunden: Jahresarbeitsstunden einer Vollzeitkraft

Die Einrichtung benötigt also mindestens 5,13 Vollzeitkräfte ($10.670,40 / 2.080$), um den Mindestpersonalschlüssel zu erfüllen.

Hinweis:

Grundlage für die Bestimmung des Personalschlüsselanteils für Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit geistiger oder körperlicher Behinderung bildet der Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII in Verbindung mit den Leistungsbeschreibungen über Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder gemäß § 8 KiFöG in integrativen Kindertageseinrichtungen (Beschluss der Kommission „K 75“ vom 12.09.2013).

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen im Rahmen der Aufsicht nach § 20 KiFöG ausschließlich die Einhaltung der Vorschriften des KiFöG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen. Im Rahmen einer Prüfung, ob § 8 KiFöG umgesetzt wird, kann demnach nur die Möglichkeit einer gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung geprüft werden.

Für den zusätzlichen Bedarf von Kindern mit Behinderung gelten die gesetzlichen Vorgaben des KiFöG und damit auch die staatliche Aufsicht der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht. Somit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine rechtliche Grundlage zur Prüfung von im Rahmen der Eingliederungshilfe finanzierten personellen (Personalqualifikation und Personalschlüssel) sowie behindertengerechten räumlichen und sächlichen Ausstattungen von Kindertageseinrichtungen.

Bei Anfragen von Trägern von Kindertageseinrichtungen kann durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen einer umfassenden Beratung grundsätzlich nur auf den Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII verwiesen werden. Einzelfallentscheidungen sind durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Prüfung und Entscheidung an den zuständigen Sozialhilfeträger weiterzugeben.

3.4.2 Pädagogische Fachkräfte

Die Kinder in Kindertageseinrichtungen sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand zu betreuen, zu erziehen und zu bilden sowie bei Angelegenheiten, die ihren Tagesablauf betreffen, zu beteiligen. Dies ist durch den Einsatz geeigneter pädagogischer Fachkräfte sicher zu stellen.

§ 21 Abs. 3 KiFöG

Geeignete pädagogische Fachkräfte sind:

1. *staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher,*
2. *Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik, und der sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten, insbesondere wenn sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen,*
3. *Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 29. September 2009 (GVBl. LSA S. 476), wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist,*
4. *Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen,*
5. *Personen die über eine Gleichwertigkeitsanerkennung im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes in Bezug auf einen Berufsabschluss nach den Nummern 1 bis 4 verfügen.*

Die nachfolgenden Punkte umfassen Regelungen zur Umsetzung von § 21 Abs. 3 Nr. 2. (vgl. hierzu Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 27.08.2013, Az. 601.4.3).

- 1) Im Rahmen der Prüfung, ob eine Tätigkeit von mindestens einem Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung nachgewiesen werden kann, sind absolvierte Praktika, FSJ, Bundesfreiwilligendienst u. a. anzurechnen.
- 2) Für den Nachweis fachspezifischer Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von

60 Stunden sind entsprechende Studieninhalte anrechenbar.

Mit dem novellierten KiFöG sollte es für Absolventinnen und Absolventen von pädagogischen Studiengängen und solchen der Sozialarbeit nicht zu Einschränkungen bei der Anerkennung als Fachkraft kommen. Vielmehr ist eine Öffnung unter bestimmten Voraussetzungen Zielstellung.

3.4.3 Zulassung durch Einzelfallentscheidung

§ 21 Abs. 4 Satz 1 KiFöG

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind.

Diese Regelung ermöglicht den Trägern von Kindertageseinrichtungen den Einsatz und die Anerkennung von weiteren Personen als Fachkraft. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass jede Kindertageseinrichtung einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen (vgl. hierzu § 5 KiFöG) hat. Deshalb kann die Anrechnung dieser Personen auf den Personalschlüssel gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG immer nur einrichtungsbezogen als Einzelfallentscheidung erfolgen. Der Einsatz und die Anerkennung auf den Personalschlüssel von Personen, die nicht den Anforderungen gemäß § 21 Abs. 3 KiFöG entsprechen, setzt grundsätzlich die Genehmigung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe voraus.

§ 21 Abs. 4 Satz 2 KiFöG

Weiterhin können in Tageseinrichtungen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften zugelassen werden.

Ebenso können grundsätzlich Schülerinnen und Schüler, die gemäß der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) die zweijährige Fachschule Sozialpädagogik nach bestandener Abschlussprüfung beendet haben und in einer Kindertageseinrichtung ein einjähriges Berufspraktikum durchführen, als geeignete Hilfskräfte anerkannt und auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Diesem Personenkreis gleichgestellt sind auch Praktikantinnen und Praktikanten im einjährigen Berufspraktikum, die bereits eine Prüfung der Nichtschülerinnen und Nichtschüler gemäß der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) bestanden haben. Dies gilt auch für die Schüler und Schülerinnen, die an dem

Landesmodellprojekt „**Ausbildung von Fachkräften für Kindertageseinrichtungen**“ teilnehmen. Voraussetzung für die Anerkennung ist jeweils die Anleitung durch eine Fachkraft i.S. von § 21 Abs. 3 KiFöG. (vgl. hierzu Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 27.08.2013, Az. 601.4.3)

Es ist zulässig, dass Einrichtungsträger zusätzliche Hilfskräfte beschäftigen, ohne dass eine Anrechnung auf den Personalschlüssel erfolgt. Dies ist durch den Einrichtungsträger gemäß § 47 S. 1 Nr. 1, 2 SGB VIII dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

Bei der Umsetzung der vorgenannten Regelungen ist zu beachten, dass:

- beim Einsatz von Hilfskräften das Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften nicht überschritten wird;
- die Dienstpläne so aufgestellt werden, dass die Hilfskräfte zu keiner Zeit allein in der Kindertageseinrichtung tätig sind;
- die Regelungen auf den benannten Personenkreis beschränkt werden und nicht für Auszubildende mit integriertem Berufspraktikum (ausgenommen die Schüler und Schülerinnen, die an dem Landesmodellprojekt „**Ausbildung von Fachkräften für Kindertageseinrichtungen**“ teilnehmen) anzuwenden sind;
- je anleitende Fachkraft nur ein Berufspraktikant bzw. eine Berufspraktikantin zugeordnet wird;
- die Hilfskräfte ihre persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII nachweisen.

Im § 47 SGB VIII wird u. a. geregelt, dass der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich die Namen und die berufliche Ausbildung der Leitungsperson und der Betreuungskräfte, sowie diesbezügliche Änderungen unverzüglich zu melden hat. Der Träger sollte für die Personalmeldungen das M u s t e r „Personaländerungsmeldung gemäß §§ 45, 47 SGB VIII -Kinder-und Jugendhilfe-“ (Anlage 3) verwenden.

Die nachfolgende Arbeitshilfe stellt für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine wichtige Arbeitsgrundlage in Bezug auf die Prüfung des Einsatzes geeigneter pädagogischer Fachkräfte und Hilfskräfte dar. Diese enthält verbindliche Aussagen und Beispiele zur Prüfung des möglichen Einsatzes von Personen in den Kindertageseinrichtungen. (vgl. hierzu Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 06.09.2013, Az:601.4.3)

Arbeitshilfe zur Prüfung auf Zulassung im Einzelfall

Einsatz geeigneter pädagogischer Fachkräfte und Hilfskräfte gemäß

A) § 21 Abs. 3 KiFöG und

B) § 21 Abs. 4 KiFöG

Vorwort

Mit dieser Arbeitshilfe wird eine landesweit einheitliche Grundlage zukünftigen pädagogischen Fachkräften sowie Trägern von Kindertageseinrichtungen und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vorgelegt. Auf ihrer Grundlage können

- der Träger einer Kindertageseinrichtung im Rahmen seiner Verantwortung z. B. beim Einstellungsverfahren,
- der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe z. B. bei Wahrnehmung seiner Aufgaben als Aufsicht und
- an einer Beschäftigung in einer Kindertageseinrichtung Interessierte prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 3 oder 4 KiFöG vorliegen und damit eine Beschäftigung als Fach- oder Hilfskraft und die Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG möglich sind.

Damit haben Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit einer eigenständigen ersten Prüfung, ob ihre Bewerbung auf eine Stelle als pädagogische Fachkraft oder Hilfskraft in einer Kindertageseinrichtung mit dem jeweiligen Ausbildungs- oder Studienabschluss und den individuellen vorangegangenen Tätigkeiten sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungen grundsätzlich möglich ist bzw. welche Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen noch unternommen werden müssen.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten mit dieser Arbeitshilfe die Grundlagen für eine eigenständige Prüfung, ob bei einer Bewerberin bzw. bei einem Bewerber die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 3 KiFöG vorliegen oder ob beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Antrag zur Einzelfallprüfung nach § 21 Abs. 4 KiFöG Aussicht auf Erfolg haben kann. Der Nachweis fachspezifischer Aus-, Fort- und Weiterbildungen von mindestens 60 Stunden in Bereich Früh- oder Kindheitspädagogik entbindet den Träger nicht, im Rahmen seiner Trägerverantwortung, sein Personal für die übertragenen Aufgaben regelmäßig weiter zu qualifizieren und neues Personal auf seine Aufgaben qualifiziert vorzubereiten.

A) § 21 Abs. 3 KiFöG

Geeignete pädagogische Fachkräfte sind:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher.
2. Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den Gebieten der **Pädagogik**, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik, und der **sozialen Arbeit** sowie **verwandten Gebieten**, insbesondere wenn sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen.

Studienabschlüsse der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens sind:

- **Bachelor**
- **Master**
- **Staatsexamen**
- **Magister**
- **Diplom**

Studienabschlüsse auf dem Gebiet der Pädagogik sind z. B.:

- » Kindheitspädagogik
- » Lehramt an Grundschulen
- » Lehramt an Sekundarschulen
- » Lehramt an Gymnasien
- » Lehramt an Förderschulen
- » Diplom-Heilpädagogin, Diplom-Heilpädagoge
- » Diplom-Pädagogin, Diplom-Pädagoge

Studienabschlüsse auf dem Gebiet der sozialen Arbeit sind z. B.:

- » Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, Staatlich anerkannter Sozialarbeiter
- » Staatlich anerkannte Sozialpädagogin, Staatlich anerkannter Sozialpädagoge

Studienabschlüsse auf verwandten Gebieten sind z. B.:

- » Bildungswissenschaften
- » Erziehungswissenschaft

Hinweis:

Für die Einzelfallprüfung von Antragstellerinnen und Antragstellern mit einem Masterabschluss Bildungswissenschaften oder Erziehungswissenschaften ist zusätzlich der vorhandene Bachelorabschluss heranzuziehen.

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Eignung als pädagogische Fachkraft:

- **Abschlusszeugnis** eines Studiums auf einem Gebiet der Pädagogik, der sozialen Arbeit oder verwandter Gebiete (siehe o. g. Beispiele),
- Nachweis einer **Tätigkeit von mindestens einem Jahr** im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung → Praktika, Bundesfreiwilligendienst, FSJ u. ä. sind anzurechnen
und
- Nachweis **fachspezifischer Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden** (siehe Curriculum) → entsprechende Studieninhalte sind anrechenbar.

Ausnahmen:

- a) Wenn bei diesen Studienabschlüssen die Studieninhalte **nicht mindestens 60 Stunden** Früh- oder Kindheitspädagogik umfassen bzw. nicht 60 Stunden fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen nachgewiesen werden können **und/oder kein ausreichender Praxiseinsatz** in einer Kindertageseinrichtung nachgewiesen wird, dann ist wie folgt zu verfahren:

Die Einstellung und damit verbunden die Anrechnung auf den Personalschlüssel erfolgt nach **vorheriger Abstimmung des Einzelfalls mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter folgenden Voraussetzungen:**

- Tätigkeit **mindestens 3 Monate** im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung als **Hilfskraft**
und/oder
 - **Auflage**, die erforderlichen fachspezifischen **Aus-, Fort- und Weiterbildungen** im Umfang von 60 Stunden (siehe Curriculum) **bis zum TT.MM.JJ nachzuweisen.**
- b) Für Diplom-Sozialpädagogen oder Diplom-Sozialpädagoginnen die bereits vor der Änderung des KiFöG in einer Kindertageseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt ununterbrochen tätig sind, ist aufgrund ihres „Bestandsschutzes“ kein Nachweis von fachspezifischen Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden erforderlich.

3. Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 29. September 2009 (GVBl. LSA S. 476), wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist.

Diese Verordnung steht in Verbindung mit der Verordnung zur Wiederinkraftsetzung der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen vom 25.11.1991. Die Verordnung vom 25.11.1991 regelt, dass Bewerberinnen und Bewerber, die nach Rechtsvorschriften der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) eine Ausbildung in Erzieherberufen vor dem 01.01.1995 abgeschlossen haben, die Anerkennung für den Teilbereich, für den sie sich qualifiziert haben, erhalten.

So erhält z. B. die erworbene Berufsbezeichnung Kindergärtnerin bzw. Kindergärtner die Anerkennung für den Teilbereich Kindergarten oder die erworbene Berufsbezeichnung Krippenerzieherin bzw. Krippenerzieher die Anerkennung für den Teilbereich Krippe.

Einzelheiten sind der „Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen“ zu entnehmen.

Die bisherige Regelung zur **Anpassungsfortbildung** in Erzieherberufen ist mit dem 30.01.2013 außer Kraft getreten. Bewerberinnen oder Bewerber haben nur noch die Möglichkeit, die Anerkennung als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher durch eine „Nichtschülerprüfung“ zu erwerben. Die durch die bisherige Ausbildung erworbenen Kenntnisse können auf Antrag im Einzelfall als Teilanerkennung berücksichtigt werden.

Anfragen zur Nichtschülerprüfung, zum Ablauf der Ausbildung und zu den Teilanerkennungen im Einzelfall beantwortet **Frau Wagner**

Telefon: 0345/514 1924

Fax: 0345/514 2088

E-Mail: Karin.Wagner@lscha.mk.sachsen-anhalt.de

Landesschulamt

Hauptsitz **Halle**, Referat 25

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle/ Saale

4. Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen.

Pädagogische Fachschulabschlüsse sind z. B.:

- » Krippenerzieherin, Krippenerzieher
- » Kindergärtnerin, Kindergärtner
- » Horterzieherin, Horterzieher
- » Freundschaftspionierleiterin, Freundschaftspionierleiter - jeweils mit Lehrbefähigung
- » Unterstufenlehrerin, Unterstufenlehrer - jeweils mit der Befähigung zur Arbeit im Schulhort
- » Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin, staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger
- » Staatlich anerkannte Heilpädagogin, staatlich anerkannter Heilpädagoge.

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Eignung als pädagogische Fachkraft:

- **Abschlusszeugnis** einer Fachschule (siehe o. g. Beispiele),
 - Nachweis einer **Tätigkeit von mindestens einem Jahr** im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung → Praktika, Bundesfreiwilligendienst, FSJ u. ä. sind anzurechnen
- und**
- Nachweis **fachspezifischer Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden** (siehe Curriculum) → entsprechende Ausbildungsinhalte sind anrechenbar.

Ausnahmen:

Wenn bei diesen Ausbildungsabschlüssen die Ausbildungsinhalte **nicht mindestens 60 Stunden** Früh- oder Kindheitspädagogik umfassen bzw. nicht 60 Stunden fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen nachgewiesen werden können **und/oder kein ausreichender Praxiseinsatz** in einer Kindertageseinrichtung nachgewiesen wird, dann ist wie folgt zu verfahren:

Die Einstellung und damit verbunden die Anrechnung auf den Personalschlüssel erfolgt nach **vorheriger Absprache des Einzelfalls mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter folgenden Voraussetzungen:**

- Tätigkeit **mindestens 3 Monate** im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern der konkreten Tageseinrichtung als **Hilfskraft und/oder**
 - **Auflage**, die erforderlichen **fachspezifischen Aus-, Fort- und Weiterbildungen** im Umfang von 60 Stunden (siehe Curriculum) **bis zum TT.MM.JJ nachzuweisen.**
5. Personen, die über eine Gleichwertigkeitsanerkennung im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes in Bezug auf einen Berufsabschluss nach den Nummern. 1 bis 4 verfügen.

In Sachsen-Anhalt ist ein Anerkennungsverfahren nur für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Ehegatten und Abkömmlinge möglich. Grundvoraussetzung für eine Anerkennung ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt hat. Außerdem müssen gute Deutschkenntnisse nachgewiesen werden.

Für die staatliche Anerkennung ausländischer Fachschulabschlüsse für Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ist in Sachsen-Anhalt das Landesschulamt zuständig.

Kontaktdaten: Frau Wagner
Telefon: 0345/ 514 1924
Fax: 0345/ 514 2088
E-Mail: Karin.Wagner@lscha.mk.sachsen-anhalt.de

Landesschulamt
Hauptsitz **Halle**, Referat 25
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle/ Saale

Die Verfahren zur staatlichen Anerkennung von erworbenen Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen auf den Gebieten der Sozialpädagogik und Sozialarbeit, werden gegenwärtig beim Ministerium für Arbeit und Soziales geführt.

Kontaktdaten: Ministerium für Arbeit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt
Abteilung Familie
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg

Tel.: 0391/567-4001 (Vorzimmer Abteilungsleiter)
Fax. 0391 567-4035

B.) § 21 Abs. 4 KiFöG

1. § 21 Abs. 4 Satz 1 KiFöG

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als **Fachkräfte** zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit **in einer konkreten Tageseinrichtung** geeignet sind.

Mit dieser Öffnungsklausel soll die Möglichkeit eröffnet werden, an die Konzeption der Einrichtung angepasste spezielle Bedarfe zu erfüllen. Deshalb können hierfür keine konkreten Beispiele benannt werden. Es können in diesem Zusammenhang sowohl Einzelfallprüfungen für Personen mit deutschen Ausbildungs- oder Studienabschlüssen als auch Einzelfallprüfungen für Personen mit ausländischen Ausbildungs- oder Studienabschlüssen erfolgen. Die Anwendung dieser Norm verlangt von den Trägern der Kindertageseinrichtungen und von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ein hohes Maß an Verantwortung. Es sollte in einer Kindertageseinrichtung in der Regel nur ein Einzelfall zugelassen werden.

Grundsätzliche Voraussetzungen:

- **Abschlusszeugnis** einer Berufsausbildung oder eines Studiums,
- Nachweis **individueller praktischer Tätigkeiten** für die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen
und
- Nachweis **fachspezifischer Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden** (siehe Curriculum).

Ausnahmen:

Wenn für diese Fachkräfte **keine ausreichenden praktischen Tätigkeiten** über einen Mindestzeitraum von 3 Monaten in einer Kindertageseinrichtung **und/oder nicht 60 Stunden** fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen nachgewiesen werden können, dann ist wie folgt zu verfahren:

Die Einstellung und damit verbunden die Anrechnung auf den Personalschlüssel erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Tätigkeit **mindestens 3 Monate** im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern der konkreten Tageseinrichtung als **Hilfskraft und/oder**
- **Auflage**, die erforderlichen **fachspezifischen Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden** (siehe Curriculum) **bis zum TT.MM.JJ nachzuweisen.**

2. § 21 Abs. 4 Satz 2 KiFöG

Weiterhin können in Tageseinrichtungen **geeignete Hilfskräfte**, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften zugelassen werden.

Berufsabschlüsse sind z. B.:

- » Staatlich geprüfte Sozialassistentin, staatlich geprüfter Sozialassistent
- » Staatlich geprüfte Kinderpflegerin, staatlich geprüfter Kinderpfleger
- » Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpflegerin, Kinderkrankenpfleger

Grundsätzliche Voraussetzungen:

- **Abschlusszeugnis** einer Berufsausbildung (siehe o. g. Beispiele).

Weitere Möglichkeiten sind z. B.:

- » Person befindet sich nach bestandener Abschlussprüfung der zweijährigen Fachschule Sozialpädagogik im einjährigen Berufspraktikum

Grundsätzliche Voraussetzungen:

- Bestätigung/Nachweis der **Zulassung zum Berufspraktikum.**

Für Praktikantinnen oder Praktikanten im Berufspraktikum ist die **Zulassung als Hilfskraft für die Dauer des Berufspraktikums zu befristen**. In der Regel dauert ein Berufspraktikum 12 Monate.

- » Person ist Schülerin oder Schüler in der Ausbildung zur „Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“ (Landesmodellprojekt).

Grundsätzliche Voraussetzungen:

- **Ausbildungsvertrag** „Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“ mit der Bestätigung dieser Kindertageseinrichtung als Ausbildungs-KiTa.

Für Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung zur „Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“ ist die **Zulassung als Hilfskraft für die Dauer der Ausbildung zu befristen**. In der Regel dauert die Ausbildung 3 Jahre.

Hinweise:

Wenn die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KiFöG erfüllt werden und eine Zulassung als Hilfskraft durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt, erfolgt die Anrechnung dieser Hilfskraft auf den Mindestpersonalschlüssel im Umfang der vergüteten Jahresarbeitsstunden.

Der Einsatz von Hilfskräften darf nur gemeinsam mit mindestens einer Fachkraft zugelassen werden.

Ausnahme:

Die Schülerinnen und Schüler in der **Ausbildung zur „Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“** sind in der Regel während ihrer 3-jährigen praxisintegrierten Ausbildung mindestens 2.400 Stunden in der ausbildenden Kindertageseinrichtung tätig. Sie können während der gesamten Ausbildungszeit mit **bis zu 0,5 VK als Hilfskraft** auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden.

Hierbei ist zu beachten, dass sofern die Schülerinnen und Schüler noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben und die Aufsicht wahrnehmen sollen, deren Eltern zustimmen müssen. Dabei kann die Aufsichtspflicht nur begrenzt auf Minderjährige übertragen werden. D. h., der Einsatz einer Schülerin bzw. eines Schülers darf nur gemeinsam mit mindestens einer erfahrenen Fachkraft zugelassen werden. Der Träger der Einrichtung benennt eine bzw. mehrere Fachkräfte, denen er die Aufsicht über die Schülerin bzw. den Schüler überträgt. Zudem sind bei Beschäftigung von Minderjährigen die Regelungen des JArbSchG zu berücksichtigen.

C) Grundsätzliches:

Für die im § 21 Abs. 3 KiFöG benannten Personen ist eine Anerkennung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht erforderlich, wenn die dort aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Prüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollte nur dann erfolgen, wenn die vorgelegten Abschlüsse nicht eindeutig auf eine Anerkennung als Fachkraft schließen lassen.

Der Antrag auf Zulassung gem. § 21 Abs.4 KiFöG löst ein Verwaltungsverfahren aus (vgl. hierzu § 8 SGB X). Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Im Übrigen sind insbesondere die §§ 31, 32, 33, 37 SGB X zu beachten. Die Zulassung erfolgt nur mit Wirkung für die Zukunft, frühestens ab Bekanntgabe des Bescheides und in den Grenzen des Antrags. Der Bescheid ist mit der Rechtsbehelfsbelehrung abzuschließen und zu unterzeichnen. Der zulässige Rechtsbehelf ist der Widerspruch.

Beim Einsatz von Hilfskräften ist, bezogen auf den Personalschlüssel, das Verhältnis 1 : 2 sicherzustellen. Das heißt z. B., wenn 10 Fachkräfte in der Einrichtung sind, dürfen max. 5 Hilfskräfte „zugelassen“ werden, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Fach- und Hilfskräften zu wahren.

Ablauf des Verwaltungsverfahrens

Der Träger der Kindertageseinrichtung, in der die Person eingesetzt werden soll, stellt beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Antrag. Der Träger muss angeben:

- in welcher Kindertageseinrichtung (Name und Anschrift) er die Person einsetzen will;
- ob er die Person als Fachkraft oder Hilfskraft einsetzen will;
- ob und wie er den Mindestpersonalschlüssel in der Kindertageseinrichtung einhält, wenn er die Person als Hilfskraft gem. § 21 Abs. 4 S. 2 KiFöG auf den Mindestpersonalschlüssel anrechnen lassen will;
- ab wann der Einsatz als pädagogische Fachkraft bzw. Hilfskraft erfolgen soll;
- wenn der Einsatz befristet erfolgen soll, sind die Einsatzzeiträume zu benennen;
- in welchem Altersbereich er die Person einsetzen will.

Mit dem Antrag oder nachfolgend hat der Träger folgende Unterlagen der Person einzureichen:

- tabellarischen Lebenslauf,
- beglaubigte Kopien aller Berufs- und Studienabschlüsse der Person,
- Nachweise über Tätigkeiten in anderen Kindertageseinrichtungen einschließlich der Arbeitszeugnisse,
- ggf. Ausbildungsvereinbarung zu einer berufsbegleitenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher,
- ggf. Bestätigung zur Zulassung zum Berufspraktikum,
- ggf. Ausbildungsvertrag „Staatlich geprüfte Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“.

Wird der Antrag auf Zulassung als Fach- oder Hilfskraft oder auf Prüfung der Anerkennung des Berufsabschlusses durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller selbst beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt, sind mit dem Antrag folgende Unterlagen einzureichen:

- beglaubigte Kopie des/der Abschlusszeugnisse (ausländische Zeugnisse übersetzt und amtlich beglaubigt),
- ggf. Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (nur bei Antragstellerin oder Antragsteller aus dem Ausland),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweis darüber, dass die frühkindliche Pädagogik Bestandteil der Ausbildung war,
- Nachweis über die Dauer und Art der bisherigen Praktika,
- Nachweis über die bisherigen Tätigkeiten,
- Bestätigung des Trägers der Kindertageseinrichtung zur Einstellung.

Wird in Ausnahmefällen von den vorgenannten Regelungen abgewichen, ist vor Bekanntgabe der abschließenden Entscheidung, vom Landesverwaltungsamt, Referat 601, die Zustimmung einzuholen.

3.5 Einsatz einer Leiterin/eines Leiters gemäß § 22 Abs. 1 KiFöG

Für jede Tageseinrichtung ist eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen. Sie ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen. Von einer besonderen Eignung ist insbesondere auszugehen bei einer Qualifikation gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 2.

Die Leitungsperson der Einrichtung ist das Bindeglied zwischen dem Träger, dem Erzieher- team, den Kindern und den Eltern. Die ihr übertragenen Aufgaben leiten sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem Trägerprofil und der Einrichtungsspezifika sowie aus den regionalen und strukturellen Besonderheiten ab.

Um den zeitlichen Umfang und die Angemessenheit der Freistellung der Leitungsperson zur Erfüllung der einzelnen Leitungsaufgaben bewerten zu können, wird empfohlen, ein Leitungsprofil zu erstellen. In diesem wird der zeitliche Umfang für die einzelnen Aufgaben durch den Träger gemeinsam mit der Leitungsperson eingeschätzt.

Es gilt zu beachten, dass die Leitungsstunden nicht auf den Mindestpersonalschlüssel (§ 21 Abs. 2 KiFöG) anzurechnen sind (siehe Punkt 3.4).

Als **Orientierungsrahmen zur Festlegung einer angemessenen Anzahl an Leitungs- stunden** sind u. a. folgende gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen:

§ 5 Abs. 1 KiFöG i. V. mit § 22 SGB VIII

Erfüllung des eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages. Damit verbunden ist die Förderung der altersgerechten Gesamt- entwicklung der Kinder durch Bildungsangebote die sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

Daraus abzuleitende Leitungsaufgaben:

- Elterngespräche
- Hospitationen in den KITA-Bereichen
- Anleitung des Erzieherteams
- Zusammenarbeit mit dem Träger
- Kooperation mit anderen Institutionen, Einrichtungen und Vereinen

§ 5 Abs. 2 KiFöG

Erwerb von sozialen Kompetenzen und Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten sowie Vorbereitung des Übergangs in die Schule.

Daraus abzuleitende Leitungsaufgaben:

- Auswahl und Koordination von internen und externen Angeboten, die die Bildungsarbeit der Tageseinrichtung unterstützen
- Zusammenarbeit mit der/den Grundschulen

§ 5 Abs. 3 KiFöG

Die Tageseinrichtung hat nach einer Konzeption und einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.

Daraus abzuleitende Leitungsaufgaben:

- Erarbeitung und Fortschreibung einer einrichtungsspezifischen Konzeption
- Umsetzung und Evaluation des Qualitätsmanagementsystem

§ 14 KiFöG

Die bauliche Beschaffenheit und Ausstattung der Tageseinrichtung muss den Aufgaben nach §§ 5, 7 und 8 KiFöG genügen.

Daraus abzuleitende Leitungsaufgaben:

- Beratungsgespräche auf Träger- und Elternvertreterebene unter Einbeziehung der Fachämter (Jugend-, Bau-, Brandschutz-, Veterinär- und Gesundheitsamt)

§ 19 KiFöG

Das Kuratorium hat eine Beratungsfunktion gegenüber dem Träger und ist von ihm vor grundsätzliche Entscheidungen zu beteiligen.

Daraus abzuleitende Leitungsaufgaben:

- Kontinuierliche Beratungsgespräche mit den Kuratoriumsmitgliedern
- Bekanntgabe der Festlegungen im Erzieherteam und in der Elternschaft

Weitere Aufgaben einer Leiterin bzw. eines Leiters können u. a. sein:

- Verwaltungsaufgaben wie die Dienstplangestaltung
- Anleitung von Praktikanten und Hilfskräften

Nicht zu den Aufgaben einer Leitungsperson in Kindertageseinrichtungen zählen u. a. Verwaltungsarbeiten, wie die Essengeldkassierung, die Materialbeschaffung und das Führen von Statistiken.

Um den Verwaltungsaufwand bei der **Essengeldkassierung** sowie die Entgegennahme und Weiterleitung der täglichen Abmeldungen künftig zu umgehen, wird empfohlen, direkte Verträge zwischen den Eltern und dem Essenanbieter abzuschließen.

Die **Materialbeschaffung** sollte an technische Hilfskräfte übertragen werden.

Statistiken, wie z. B. die stichtagsbezogenen Meldungen an das Landesverwaltungsamt und an das statistische Landesamt des Landes Sachsen-Anhalt, sind durch die Verwaltungsangestellten des Trägers abzusichern. Ein Beispiel für die Erstellung eines Leitungsprofils ist der Anlage 4 zu entnehmen.